



GREEN PASS



Newsletter 10/21

In dieser Ausgabe:

- *Grüner Pass: betroffene Personen*
- *Wie lange ist der Grüne Pass gültig?*
- *Wer stellt den Grünen Pass aus? Zeitrahmen*
- *Wie lade ich den Grünen Pass herunter?*
- *Kann ich auf meine Maske in Innenräumen verzichten, wenn ich über einen Grünen Pass verfüge?*
- *Weitere Verpflichtungen*
- *Wer ist für die Kontrolle zuständig?*
- *Welche Pflichten hat der Arbeitgeber und/oder sein gesetzlicher Vertreter?*
- *Wie erfolgt die Ernennung der mit der Überprüfung beauftragten Person?*
- *Wie wird sie überprüft?*
- *Was sind die Folgen der Nichteinhaltung?*
- *Was sind die Sanktionen?*
- *Wie wird der Datenschutz gewährleistet?*
- *Schutz von Informationen und Privatsphäre*
- *Wissenswertes für Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen*

Der Grüne Pass und der Dritte Sektor

Betroffene Personen

Wer an einem öffentlichen oder privaten Arbeitsplatz tätig ist, eine Ausbildung absolviert oder ehrenamtlich aktiv ist, auch auf der Grundlage externer Verträge, ist verpflichtet, die grüne Covid-19-Bescheinigung zu besitzen und auf Verlangen vorzulegen. *In der Folge einige wichtige Überlegungen.*

Wie lange ist der Grüne Pass gültig?

Die Dauer der Zertifizierung variiert je nach Art des Zertifikats. Zusammengefasst gilt sie für:

- **12 Monate** nach Abschluss des Impfzyklus;
- **12 Monate**, wenn Sie von Covid-19 geheilt sind und eine Impfung erhalten haben;
- **6 Monate** ab dem Datum der Beendigung der Isolierung;
- **72 Stunden** nach Entnahme des biologischen Materials für den molekularen Abstrich;
- **48 Stunden** nach Entnahme des biologischen Materials für den schnellen Antigenabstrich.

Wer stellt den Grünen Pass aus?

Das **Gesundheitsministerium** stellt die Bescheinigung aus, nachdem es von den Regionen, autonomen Provinzen, Allgemeinmediziner*innen, Analyselabors und Apotheken Informationen über Impfungen, Tests und Kuren erhalten hat.

Der Zeitrahmen hängt von der Art der Zertifizierung ab:

- Bei einer **Impfung** kann es bis zu zwei Tage dauern, bis die Bescheinigung ausgestellt wird, unabhängig davon, ob es sich um die erste Dosis oder den Abschluss des Impfzyklus handelt.
- Im Falle eines **negativen Tests** erfolgt die Ausgabe noch am selben Tag.
- Im Falle einer **Wiederherstellung von Covid-19** erfolgt die Ausgabe spätestens am nächsten Tag.



Wie lade ich den Grünen Pass herunter?

Der Grüne Pass kann kostenlos auf verschiedene Weise erworben werden, sowohl digital als auch physisch, um den Bürgern entgegenzukommen, die keine digitalen Werkzeuge verwenden. Beginnend mit den **digitalen Modi** kann der Grüne Pass über die folgenden Kanäle heruntergeladen werden:

- Green Pass **institutionelle Website**, dgc.gov.it, durch den Zugang mit SPID oder CIE oder mit der Nummer der Gesundheitskarte und dem per E-Mail oder SMS erhaltenen AUTHCODE-Code;
- **Elektronische Gesundheitsakte**
- **Immuni-App**, indem Sie die letzten 8 Ziffern der Gesundheitskarte, das Ablaufdatum und einen der eindeutigen Codes eingeben, die Sie während des Gesundheitsdienstes erhalten haben.
- Die **App IO** kann ohne besondere Verfahren direkt heruntergeladen werden, sobald der Grüne Pass verfügbar ist.

Kann ich auf meine Maske in Innenräumen verzichten, wenn ich über einen Grünen Pass verfüge?

Nein. Der Besitz des Grünen Passes bedeutet nicht das Ende der bestehenden Eindämmungsmaßnahmen wie die Verwendung von Masken oder zwischenmenschliche Distanzierung, da die Möglichkeit einer Infektion bei geimpften oder genesenen Personen, insbesondere bei der Verbreitung von Varianten, nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund sollten die bestehenden Maßnahmen zur Infektionskontrolle wie soziale Distanzierung, Tragen von Masken und häufige Handhygiene beibehalten werden.

Andererseits macht der Gesetzgeber keine klare Aussage zu den Klienten der **Vereine**, d.h. denjenigen, die von den Aktivitäten profitieren. Daher wird davon ausgegangen, dass die Ausstellung des grünen Zertifikats für diese Personen nicht zwingend vorgeschrieben ist, es sei denn, sie üben eine der Tätigkeiten aus, für die der Besitz des grünen Zertifikats von vornherein für jedermann erforderlich ist (z. B. Tätigkeiten in kulturellen oder sozialen Zentren). Es ist Sache des Vereins, aus Sicherheitsgründen zu entscheiden, ob er diese umfangreiche Maßnahme in seine Arbeitsschutzvorschriften aufnimmt oder nicht.

Der Zugang zu Orten, an denen Freiwilligenarbeit geleistet wird, ist natürlich kein Grund, die bisherigen Protokolle aufzugeben: Die üblichen Sicherheitsanforderungen wie ein Abstand von einem Meter in Tätigkeitsbereichen und die korrekte Verwendung von Masken bleiben bestehen.

Weitere Verpflichtungen

- 1) **Die Verpflichtung zum Grünen Pass gilt auch für Personen, die gelegentlich Zugang zum öffentlichen oder privaten Arbeitsplatz haben, um dort zu liefern oder zu versorgen.**
- 2) **Besteht eine Pflicht zur Ausstellung eines Grünen Passes, wenn die Arbeit, die Ausbildung oder der Freiwilligendienst an einem Arbeitsplatz im Freien und damit an einem nicht näher bestimmten Ort stattfindet?**
Ja, die Anforderung ist implizit in der Bestimmung enthalten, dass jeder, der Zugang zu öffentlichen oder privaten Arbeitsplätzen hat (unabhängig davon, ob sie sich im Freien oder in Gebäuden befinden), einen grünen Pass besitzen muss.
- 3) **Gilt die Verpflichtung auch in Fällen, in denen die Freiwilligentätigkeit an Orten ausgeübt wird, die nicht im engeren Sinne mit der Arbeit zu tun haben, sondern beispielsweise in einem Privathaushalt (im Falle der Haushaltshilfe oder der Essensausgabe) oder in einer Kirchengemeinde oder einem Oratorium (wie im Falle der Freiwilligentätigkeit mit Kindern)?**
Das Gesetz sieht die Ausweitung der Verpflichtung, die grüne Bescheinigung Covid-19 zu besitzen und auf Verlangen vorzulegen, auf Freiwillige vor. Das Gesetzesdekret 127/2021 bezieht sich insbesondere auf alle Personen, die, aus welchen Gründen auch immer, ihre Arbeit, ihre Ausbildung oder ihre Freiwilligentätigkeit sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft, auch auf der Grundlage externer Verträge, ausüben.
Die Verpflichtung des Grünen Passes für den Zugang zu Orten, an denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, umfasst daher alle möglichen Orte, an denen die Tätigkeit, in diesem Fall die Freiwilligenarbeit, ausgeübt wird. Daraus folgt, dass die Verpflichtung, den Grünen Pass zu besitzen und vorzuzeigen, in allen Situationen gilt, in denen eine potenziell ansteckungsgefährdete Freiwilligentätigkeit ausgeübt wird, sei es in Bezug auf einen Ort, an dem bereits eine Vorsichtsmaßnahme und eine Überprüfung des Grünen Passes durch den Eigentümer der Struktur, in der die Freiwilligen tätig sind, erfolgt, oder wo es keine solche Kontrollen gibt (z. B. Privatwohnung). Im letzteren Fall sollte die Organisation des Freiwilligen im Namen ihres gesetzlichen Vertreters den Freiwilligen über die Notwendigkeit eines Grünen Passes informieren.
- 4) **Diese Verpflichtung gilt auch für Auszubildende und junge Menschen, die einen Zivildienst leisten.** Diese Verpflichtung gilt auch für **Jungen und Mädchen, die an Kursen für übergreifende Fähigkeiten und Beratung**



teilnehmen. Auch in diesem Fall gilt das oben Gesagte: Es handelt sich um eine Ausbildungs- und Arbeitstätigkeit, die an einem Ort - dem Unternehmen - durchgeführt wird, an dem der Student das Praktikum absolviert; an diesem Ort gilt bereits die Pflicht zum Grünen Pass, da es sich um den Ort handelt, an dem die typische Arbeitstätigkeit des Unternehmens stattfindet. Daher ist einerseits der Student verpflichtet, den Grünen Pass zu besitzen und vorzulegen, andererseits obliegt es dem Arbeitgeber des Gastunternehmens diesen zu beantragen, wobei dem Antrag eine entsprechende Information der Herkunftsschule an den Studenten vorausgehen sollte.

5) Was ist zu tun, wenn die betreffende Person trotz eines Grünen Ausweises mit dem Virus infiziert ist?

Das Dekret Nr. 127/2021 regelt nur den Besitz und die Vorlage des Grünen Passes. Alle anderen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer bleiben daher in Kraft.

Wer ist für die Kontrolle zuständig?

Die Kontrolle obliegt den öffentlichen Verwaltungen und den Arbeitgebern von Einzelpersonen und/oder gesetzlichen Vertretern.

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber und/oder sein gesetzlicher Vertreter?

Die öffentliche Verwaltung und der private Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen, dass das Personal mit einem Grünen Ausweis Zugang hat.

Wie erfolgt die Ernennung der mit der Überprüfung beauftragten Person?

Öffentliche Verwaltungen und private Arbeitgeber und/oder gesetzliche Vertreter von Verbänden bestimmen die Personen, die mit der Feststellung und Beanstandung möglicher Verstöße betraut sind.

In der Ernennungsurkunde für die mit der Überprüfung beauftragte Person müssen die Modalitäten für die Durchführung der Kontrolle angegeben werden, und zwar

- die Verwendung der App "VerificationC19";
- die Anforderung von Ausweispapieren, wenn Unstimmig-

keiten festgestellt werden;

- Hinweis auf die Nichterhebung personenbezogener Daten;
- Anweisung, Personen ohne Grünen Pass keinen Zugang zu gewähren;
- das Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden in möglichen Gefahrensituationen zu verlangen.

Die Prüfstelle muss das Zuweisungsformular unterzeichnen.

Wie wird sie überprüft?

Die Überprüfung des Grünen Passes erfolgt durch das Lesen des zweidimensionalen Strichcodes auf dem Zertifikat mit Hilfe der speziellen mobilen Anwendung ("VerificationC19"), die es lediglich ermöglicht, die Echtheit, Gültigkeit und Unversehrtheit des Zertifikats zu überprüfen und die Daten des Inhabers zu erfahren, ohne die Informationen sichtbar zu machen, die für die Ausstellung des Zertifikats ausschlaggebend waren.

Was sind die Folgen der Nichteinhaltung?

Eine Person, die mitteilt, dass sie nicht im Besitz der Bescheinigung ist oder diese zum Zeitpunkt des Zugangs nicht vorweisen kann, gilt bis zur Vorlage der grünen Bescheinigung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, dem Stichtag für das Ende des Ausnahmezustands, als ungerechtfertigt abwesend, ohne disziplinarische Konsequenzen und mit dem Recht auf Weiterbeschäftigung. Für Tage ungerechtfertigter Abwesenheit wird jedoch kein Arbeitsentgelt oder eine andere Entschädigung oder Vergütung gezahlt.

Was sind die Sanktionen?

Der Zugang von Arbeitnehmern zu Arbeitsplätzen, die gegen die Pflicht zur Ausstellung eines grünen Ausweises verstoßen, wird mit einer Verwaltungsanktion in Höhe von 600 bis 1.500 Euro geahndet.

Der Arbeitgeber, der den Besitz der Bescheinigung nicht überprüft oder die organisatorischen Maßnahmen für den Zugang der Arbeitnehmer nicht ergreift, wird mit einer Verwaltungsanktion in Höhe von 400 bis 1.000 Euro bestraft. Die Sanktionen werden vom Präfekten festgelegt.



Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Was die Rechtsvorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten von Freiwilligen betrifft, so hat die italienische Datenschutzbehörde vor kurzem klargestellt, dass die Kontrolle nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit der **Grundsatz der Datensparsamkeit** beachtet wird, d. h. wenn die Verarbeitung (Kontrolle) von Daten nur auf die für den Zweck tatsächlich und unbedingt erforderlichen Daten beschränkt ist. Mit anderen Worten: Die Prüfstelle kann und muss nur den **Vor- und Nachnamen der Person und das Vorhandensein des grünen Häkchens** im QR-Code, d. h. die Gültigkeit des Ausweises, überprüfen, **ohne zu wissen, auf welcher Grundlage der Ausweis ausgestellt wurde**. Man kann es auch so ausdrücken, dass der gesetzliche Vertreter der Vereinigung und die in seinem Namen bevollmächtigten Personen nicht wissen können, ob ihre Arbeitnehmer **nicht geimpft sind oder geimpft wurden**. Diese Informationen gehören nämlich zu den so genannten **Gesundheitsdaten**.

Die unmittelbare Folge dieses Verbots ist, dass **der Arbeitgeber und/oder der gesetzliche Vertreter weder das Ablaufdatum des grünen Ausweises erfahren können, was auch über den Zweck der Verarbeitung hinausgeht, noch können sie in irgendeiner Weise die entsprechenden Daten** in Papier- oder elektronischen Datenbanken **speichern**. Listen, Verzeichnisse oder andere Abkürzungen, um den Überblick über grüne oder nicht-grüne Arbeitnehmer zu behalten, sind daher verboten: **Der grüne Ausweis muss täglich vom Arbeitgeber und/oder gesetzlichen Vertreter überprüft werden**.

Schutz von Informationen und Privatsphäre

1. Wie sollten Mitarbeiter und/oder Freiwillige über die Anforderung des Grünen Passes informiert werden und wie ist er zu überprüfen?

Das Gesetzesdekret 127/2021 schweigt sich zu diesem Punkt aus, aber aus operativer Sicht erscheint es notwendig, alle Angestellten und/oder Freiwilligen darüber zu informieren, wie und von wem die Kontrolle durchgeführt werden sollte.

2. Ist es notwendig, den Arbeitnehmern und/oder Freiwilligen Informationen zum Datenschutz zu geben?

Die Überprüfung der Bescheinigungen beinhaltet in keinem Fall die Erfassung von Daten des Inhabers in irgendeiner Form. Es reicht aus, vorab über das Kontrollverfahren zu informieren und an den Eingängen Warnschilder anzubringen.

3. Ist es notwendig, das Datenschutzmanagement durch andere Anforderungen zu ersetzen?

Wenn der Datenschutz korrekt gehandhabt wird, besteht derzeit keine Notwendigkeit, die Datenschutzverwaltung zu ändern, da keine Daten aufgezeichnet werden sollten.

Für Freiwillige sollten keine Änderungen erforderlich sein, da es notwendig wäre, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Vereinigung gegebene Zustimmung zu überprüfen, bei der es sich in der Regel um allgemeine Daten und nicht um sensible Daten handelt. Für Gesundheitsdaten, bei denen es sich um sensible Daten handelt, wäre eine neue spezifische Einwilligung sicherlich nur dann erforderlich, wenn die Daten des grünen Passes gespeichert würden. In jedem Fall sieht das Dekret vor, dass der Beauftragte für die Zugangskontrolle keine Registrierung vornehmen muss.

Eine weitere Unterscheidung kann zwischen Nutzern von Dienstleistungen und Teilnehmern an Veranstaltungen und Initiativen getroffen werden. Die Nutzer haben in der Regel eine Einwilligung in die Verwendung ihrer gemeinsamen Daten unterzeichnet. Wenn die Initiative keine vorherige Anmeldung vorsieht, haben die Teilnehmer möglicherweise keine Einwilligung unterschrieben. Selbst in diesen Fällen sind keine neuen Datenschutzerfordernisse erforderlich, da die Zugangskontrolle vorsieht, dass keine Daten erhoben werden.

Wissenswertes für Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen

Bei Versammlungen und Sitzungen ist Folgendes zu beachten:

- die 1/5 Regel gilt bei Versammlungen und Sitzungen nicht mehr;
- zwischenmenschlicher Abstand von 1 Meter ist verpflichtend;
- der Schutz der Atemwege in Innenräumen und im Freien ist verpflichtend, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann;
- organisierte Veranstaltungen verlangen die Vorlage der grünen Bescheinigung von Mitarbeitern (ehrenamtlich oder nicht) und Publikum;
- Speisen können nur unter Einhaltung der Regeln der Gastronomie angeboten werden;
- öffentlich zugängliche Aufführungen in Theatern, Konzertsälen, Kinos und an anderen öffentlich zugänglichen Orten, sowie im Freien werden ausschließlich durch Zuweisung von vorgemerkten Sitzplätzen durchgeführt. Ein Mindestabstand von 1 Meter muss eingehalten werden. Mit der Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmanns Nr. 32/2021 ist die erlaubte Besetzung auf die maximal zugelassene Anzahl zulässig.